



Luzerner Pensionskasse

Stabil in die Zukunft

LUPK-Reglementsänderung 2019

Die Pensionskassen im Wandel



Änderungen
zur Wiederherstellung
des Gleichgewichts

In der Schweiz basiert die Vorsorge für Alter, Tod und Invalidität auf dem bewährten Drei-Säulen-System. Damit die Pensionskassen darin auch in Zukunft ihren Auftrag langfristig und zuverlässig erfüllen können, müssen sie auf die wachsenden Herausforderungen reagieren, weil

- die Renditeaussichten durch das anhaltend tiefe Zinsniveau erheblich gesunken sind,
- die Menschen erfreulicherweise immer älter werden und damit länger Renten beziehen.

Diese Entwicklungen haben dazu geführt, dass die aktuellen Umwandlungssätze zu hoch sind und dadurch erhebliche Pensionierungsverluste entstehen. Bei jeder Pensionierung werden überhöhte Rentenversprechen abgegeben, die nicht mehr der aktuellen Lebens- und Renditeerwartung entsprechen. Dies führt zu systemfremden Quersubventionierungen, das heisst zu einer indirekten Umverteilung von Geldern von den aktiven Versicherten zu den Neupensionierten.



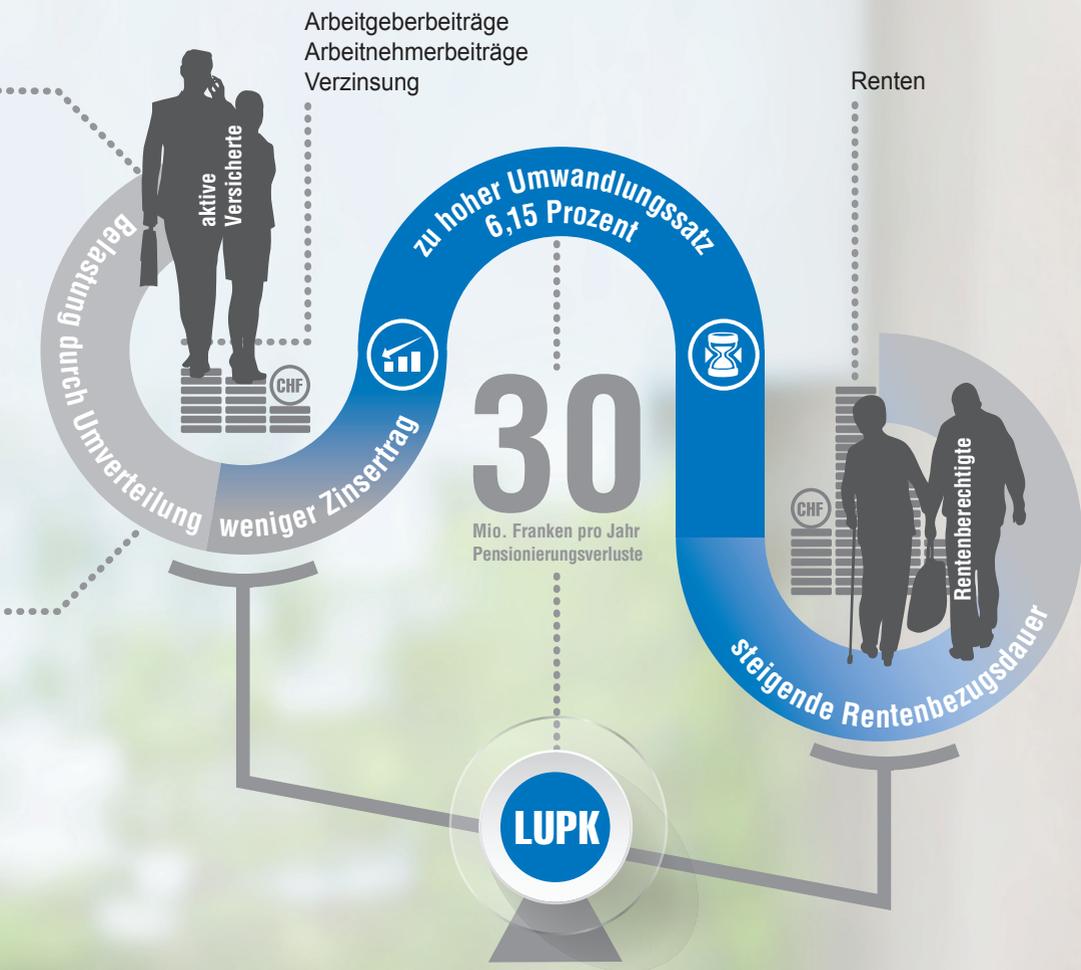
Flankierende
Massnahmen zur
Abfederung der
Leistungseinbusse

Volksabstimmung:

Reform Altersvorsorge 2020

Am 24. September 2017 findet die Volksabstimmung zur Reform der Altersvorsorge 2020 statt. Die vorgesehene Senkung des BVG-Umwandlungssatzes im Alter 65 von 6,8 auf 6,0 Prozent beeinflusst die LUPK-Reglementsänderung nicht direkt, denn die Reform betrifft nur die obligatorische Mindestvorsorge nach BVG.

Weil die reglementarischen Leistungen der LUPK auch mit einem tieferen Umwandlungssatz noch höher sind als die obligatorischen BVG-Leistungen, kann sie auch die Höhe des Umwandlungssatzes selber bestimmen.



Die LUPK kann sich den Folgen der sinkenden Renditeaussichten und der steigenden Lebenserwartung nicht entziehen. Die zu hohen Umwandlungssätze verursachen jährlich Pensionierungsverluste von über CHF 30 Mio. Das gefährdet die finanzielle Stabilität der LUPK.

Zukunftsgerichtete Änderungen für eine stabile LUPK

Zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts hat der paritätisch aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammengesetzte LUPK-Vorstand einstimmig wichtige Änderungen des LUPK-Reglements beschlossen.

Die Änderungen sind teilweise einschneidend, aber notwendig. Zahlreiche andere Pensionskassen haben bereits ähnliche oder weitergehende Massnahmen ergriffen. Der Vorstand ist überzeugt, mit den beschlossenen Änderungen die finanzielle Stabilität der LUPK zu sichern.



«Rentenberechtigte Personen und Versicherte, die bis zum 31. Dezember 2018 in Pension gehen, sind von den Änderungen nicht betroffen. Sie erhalten die Renten in unveränderter Höhe nach bisherigem Recht.»

Per 1. Januar 2019 sind folgende wesentliche Änderungen vorgesehen:

A

Senkung der Umwandlungssätze auf der Basis Alter 65 von 6,15 auf 5,2 Prozent

B

Erhöhung des reglementarischen Rentenalters von 63 auf 65 Jahre

C

Wegfall der vom Arbeitgeber finanzierten AHV-Ersatzrente ab Alter 62 (mit Übergangsfrist)

Die Änderungen sind mit Leistungseinbussen verbunden. Um diese teilweise abzufedern und eine Pensionierungswelle zu verhindern, hat die LUPK flankierende Massnahmen beschlossen (siehe Broschürenklappe).

A

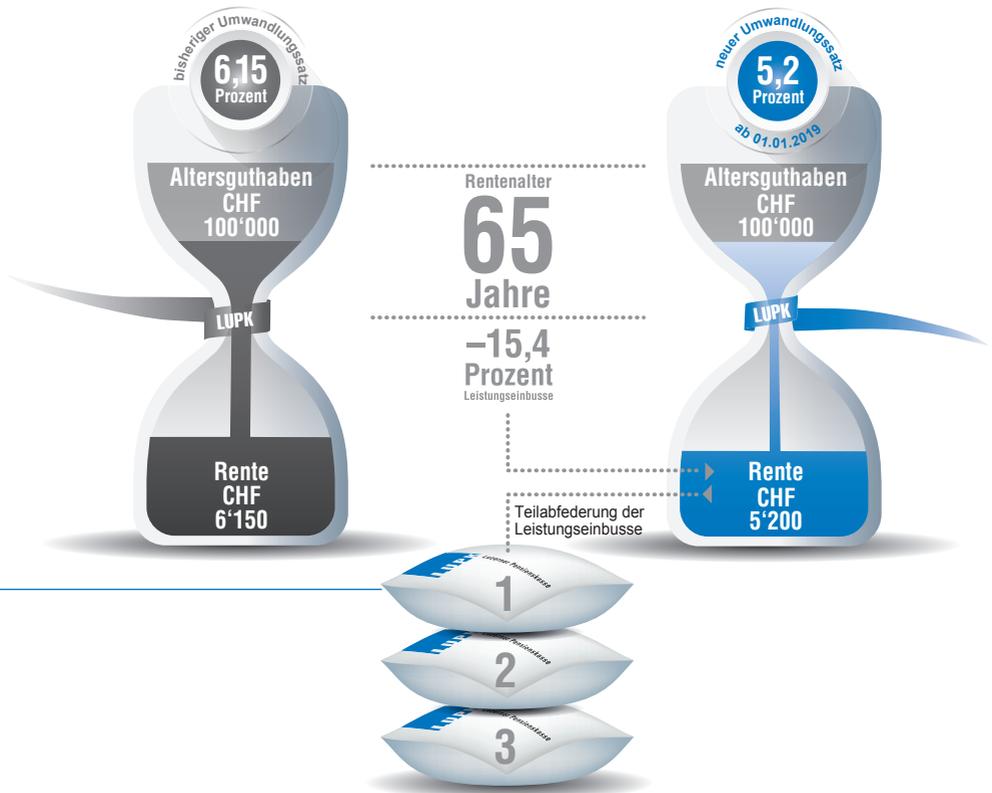
Senkung des Umwandlungssatzes auf 5,2 Prozent

Der Umwandlungssatz dient dazu, das vorhandene Altersguthaben bei der Pensionierung in eine Rente umzuwandeln. Er gibt die Höhe der jährlichen Rente in Prozenten des verfügbaren Altersguthabens an.

Der heutige Umwandlungssatz basiert auf einem Zinsversprechen von 4 Prozent. Da die Renditeaussichten durch das anhaltend tiefe Zinsniveau gesunken sind und die Lebenserwartung der Menschen weiter steigt, ist der Umwandlungssatz von 6,15 Prozent zu hoch.

Die Umwandlungssätze werden auf der Basis Alter 65 von 6,15 auf neu 5,2 Prozent gesenkt.

«Mit der Reduktion der Umwandlungssätze werden die Pensionierungsverluste weitgehend vermieden und damit die finanzielle Stabilität der LUPK gesichert.»

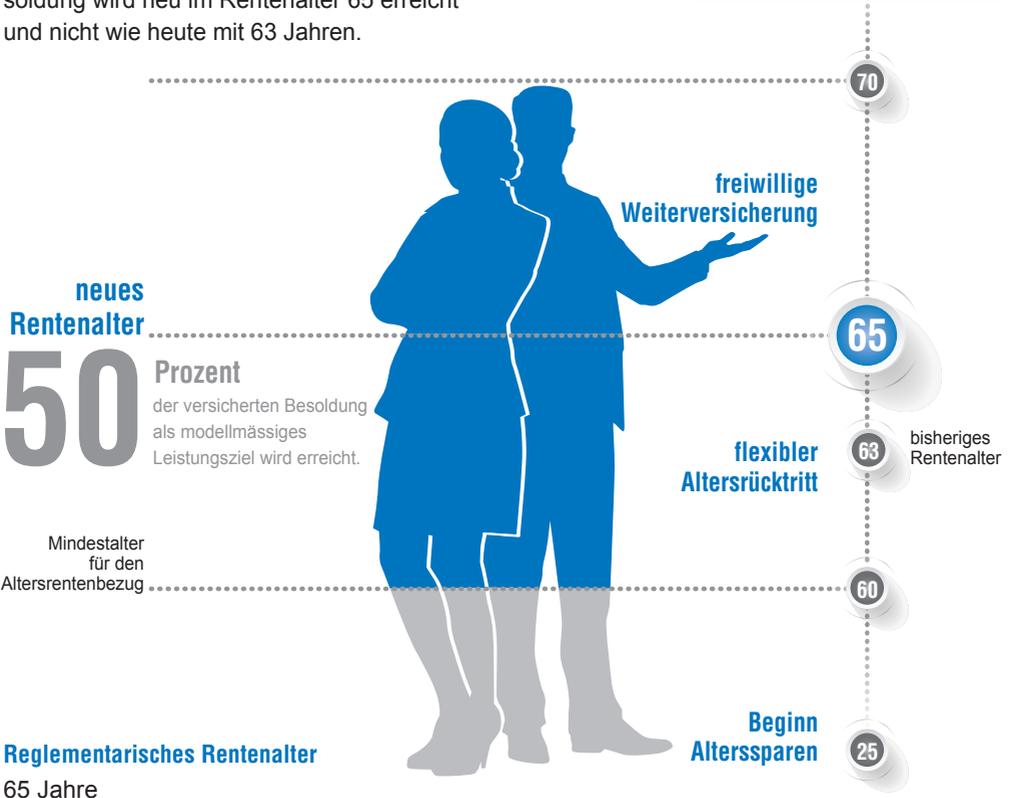


B

Erhöhung des reglementarischen Rentenalters auf 65 Jahre

Die demografische Entwicklung und der erwartete Fachkräftemangel machen eine Erhöhung des reglementarischen Rentenalters auf 65 Jahre notwendig. Dies auch vor dem Hintergrund, dass in den kommenden Jahren viele Arbeitnehmende in Pension gehen werden. Das modellmässige Leistungsziel von ca. 50 Prozent der versicherten Besoldung wird neu im Rentenalter 65 erreicht und nicht wie heute mit 63 Jahren.

«Die Erhöhung des Rentenalters auf 65 Jahre trägt der demografischen Entwicklung Rechnung und ermöglicht die Beibehaltung des Leistungsziels im neuen Rentenalter 65.»



Reglementarisches Rentenalter

65 Jahre

Flexibler Altersrücktritt

60 – 65 Jahre

Weiterversicherung

Bis 70 Jahre möglich mit Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen

Mit der Anhebung des Rentenalters erhöht sich auch das früheste Mindestalter für den Altersrentenbezug von bisher Alter 58 auf Alter 60.

C

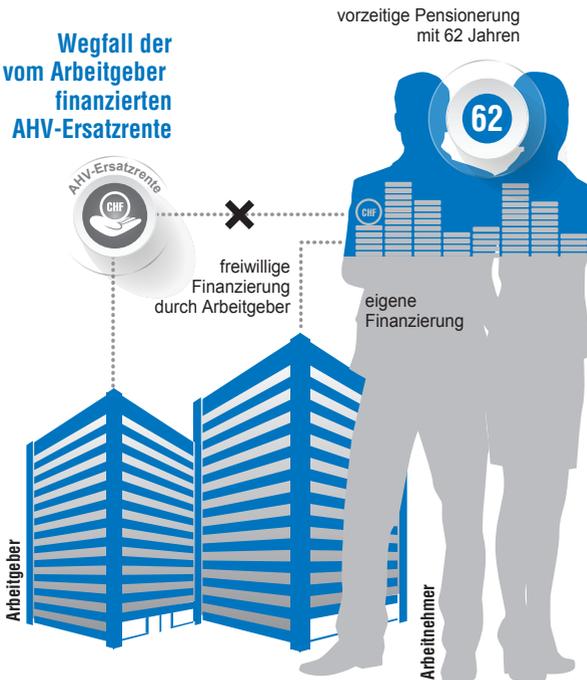
Wegfall der vom Arbeitgeber finanzierten AHV-Ersatzrente ab Alter 62

Gemäss bisherigem Reglement finanziert der Arbeitgeber bei einem vorzeitigen Rücktritt die AHV-Ersatzrente ab Alter 62. Diese beträgt aktuell maximal CHF 1'880 pro Monat bis zum Erreichen des AHV-Rentenalters.

Mit der Erhöhung des reglementarischen Rentenalters auf 65 Jahre fällt nach einer Übergangsfrist die vom Arbeitgeber finanzierte AHV-Ersatzrente weg. Die Versicherten erhalten aber weiterhin die Möglichkeit, bei einer Pensionierung vor dem ordentlichen AHV-Rentenalter auf eigene Kosten eine AHV-Ersatzrente zu beziehen.

Auch die Arbeitgeber haben im Einzelfall weiter die Möglichkeit, sich bei einer vorzeitigen Pensionierung an den Kosten der AHV-Ersatzrente auf freiwilliger Basis zu beteiligen.

«Als Folge der Erhöhung des Rentenalters auf 65 fällt die vom Arbeitgeber finanzierte AHV-Ersatzrente ab Alter 62 nach einer Übergangsfrist weg, was auch dem erwarteten Fachkräftemangel entgegenwirkt.»



Wichtiger Hinweis

Für Versicherte, die sich bis zum 31. Dezember 2018 ganz oder teilweise pensionieren lassen, ändert sich nichts. Sie haben weiterhin Anspruch auf die AHV-Ersatzrente ab Alter 62 nach bisherigem Recht.

Übergangsbestimmungen

Für Versicherte, die sich nach dem 1. Januar 2019 ganz oder teilweise pensionieren lassen, werden die Ansprüche auf die AHV-Ersatzrente ab Alter 62 nach bisherigem Reglement längstens bis 31. Dezember 2021 ausbezahlt.

Flankierende Massnahmen zur Abfederung der Leistungseinbusse

1



Erhöhung des Altersguthabens um 6 Prozent

Für die aktiven Versicherten mit Jahrgang 1954 und jünger wird das Altersguthaben per 31. Dezember 2018, reduziert um freiwillige Einzahlungen ab 1. Januar 2018, um 6 Prozent erhöht. Die Erhöhung wird ab 1. Januar 2019 während 7 Jahren durch monatliche Ausgleichsgutschriften dem Altersguthaben gutgeschrieben. Im Vorsorgefall werden die fehlenden Ausgleichsgutschriften sofort gutgeschrieben.

Die Ausgleichsgutschriften werden von den Arbeitgebern kollektiv mit einem jährlichen Beitrag von 1,5 Prozent der versicherten Besoldung finanziert. Dies entspricht einem Betrag von ca. CHF 21 Mio. pro Jahr. Damit finanzieren die Arbeitgeber die Erhöhung der Altersguthaben von ca. CHF 220 Mio. innerhalb von rund 10 Jahren.

2



Besitzstandsregelung für Versicherte mit Jahrgang 1954 bis 1960

Versicherte ab Alter 58 bis 64, die nach dem 1. Januar 2019 pensioniert werden, sollen keine tiefere Altersrente erhalten als bei einem theoretischen Altersrücktritt per 31. Dezember 2018. Deshalb gelten für die Rentenberechnung spezielle Mindest-Umwandlungssätze. Ebenfalls profitieren diese Versicherten von den Ausgleichsgutschriften aus Massnahme 1. Die Regelung gilt für Versicherte mit Jahrgang 1954 bis 1960,

- welche sich nach dem 1. Januar 2019 pensionieren lassen und
- seit dem 31. Dezember 2018 bis zur Pensionierung ununterbrochen bei der LUPK versichert sind.

3



Kostenneutrale Erhöhung der Sparbeiträge durch Senkung der Risikobeiträge

Durch den guten Schadenverlauf der letzten Jahre ist es möglich, die Risikobeiträge um 0,8 Beitragsprozente zu senken und gleichzeitig die Sparbeiträge ab Alter 25 total um 0,8 Beitragsprozente zu erhöhen.

Die Senkung des Umwandlungssatzes reduziert die Altersrente ohne Massnahmen im gleichen Rücktrittsalter um ca. 15 Prozent. Damit die Einbüsse im Durchschnitt um etwa ein Drittel abgedeckt und eine Pensionierungswelle vermieden werden kann, sind drei flankierende Massnahmen vorgesehen.

2017 2018

Aktive Versicherte bis Alter 64

bisheriges Reglement

2019 bis 2025

Erhöhung Altersguthaben um 6% durch Ausgleichsgutschriften während 7 Jahren

neues Reglement

Beispiel:

Altersguthaben 31. Dezember 2018	CHF	100'000
6% Erhöhung	CHF	6'000
monatliche Ausgleichsgutschrift während 7 Jahren	CHF	71.45

«Die Arbeitgeber finanzieren die Erhöhung der Altersguthaben um 6 Prozent. Dadurch wird die Leistungseinbüsse im gleichen Rücktrittsalter im Durchschnitt um etwa ein Drittel reduziert.»

2017 2018

Aktive Versicherte ab Alter 58 bis 64

bisheriges Reglement

2019 bis 2025

Mindestumwandlungssätze gemäss Tabelle im LUPK-Reglement

neues Reglement

«Die Besitzstandsregelung verhindert eine Pensionierungswelle, da sich die Altersrente für die Versicherten ab Alter 58 mit jedem weiteren Monat bis zum effektiven Altersrücktritt leicht erhöht.»

2017 2018

Alle aktiven Versicherten

bisheriges Reglement

ab 2019

Kostenneutrale Erhöhung der Sparbeiträge

neues Reglement



Risikobeiträge
– 0,8% pro Jahr



Sparbeiträge ab 25 Jahren
+ 0,8% pro Jahr

«Die kostenneutrale Erhöhung der Sparbeiträge ermöglicht, dass das bisherige modellmässige Leistungsziel von ca. 50 Prozent der versicherten Besoldung im neuen Rentenalter 65 erhalten bleibt.»

Weitere wesentliche Änderungen und Informationen

Weiterversicherung nach Erreichen des Rentenalters

Versicherte mit Jahrgang 1954 und jünger, die über das 65. Lebensjahr beim Arbeitgeber ein Mindestwerbseinkommen von aktuell CHF 18'800 erzielen, können die Weiterversicherung mit Beitragspflicht bis längstens zum 70. Lebensjahr verlangen. Dadurch erhöhen sich die Altersleistungen durch die zusätzlichen Altersgutschriften und Zinsen sowie die Erhöhung des Umwandlungssatzes um 0,01 Prozentpunkte für jeden Monat der Weiterversicherung.

Freiwillige Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes

Versicherte, deren Lohn sich nach dem 58. Lebensjahr für längere Zeit (d. h. während mehr als 6 Monaten) um mindestens 10 Prozent bis höchstens auf die Hälfte reduziert, können auf Verlangen bis längstens zum Rentenalter auf dem bisherigen Lohn versichert bleiben. Auf dem freiwillig versicherten Lohnanteil bezahlen die Versicherten nebst ihren Beiträgen auch die Beiträge des Arbeitgebers. Die freiwillige Weiterversicherung ermöglicht, die versicherten Leistungen auf dem bisherigen Lohn vor der Reduktion zu erhalten.

Neuer Zusatzplan Plus3

Nebst dem bisherigen Plan Plus (der neu Plan Plus2 heisst), wird ein weiterer Zusatzplan Plus3 angeboten. Mit diesem können Versicherte ab Alter 42 freiwillig zusätzlich 3 Prozent der versicherten Besoldung sparen, damit die modellmässige Altersrente bereits etwa im Alter 63,5 anstelle von 65 erreicht werden kann.

Höhe der Invalidenrente bleibt gleich

Die Höhe der modellmässig versicherten Invalidenrente bleibt unverändert.

Gleichzeitig erfolgen noch einzelne Änderungen im LUPK-Reglement aus der Praxis oder als Folge von notwendigen Anpassungen an Änderungen von bundesrechtlichen Bestimmungen. Diese Änderungen sind von untergeordneter Bedeutung.

Aus diesen Informationen lassen sich keine Rechtsansprüche ableiten. Massgebend sind die Bestimmungen des LUPK-Reglements zum Zeitpunkt des Leistungsanspruchs.

Weiterführende Informationen

Auf unserer Website www.lupk.ch finden Sie alle Informationen zur LUPK-Reglementsänderung 2019:

- [Erläuterungen mit Berechnungsbeispielen](#)
- [Synopsis \(LUPK-Reglement bisher/neu\)](#)
- [Fragen und Antworten](#)
- [Fachwörter \(Glossar\)](#)

